

Das Amt 66 führt an, dass für eine Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens als Rahmenbedingung eine ermessensfehlerfreie Entscheidung notwendig ist. Dies ist mit den vorliegenden unvollständigen, fehlerhaften und widersprüchlichen Unterlagen nicht möglich.

Zur Beurteilung der technischen, rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bzgl. der Einleitung des nichtschädlich verunreinigten Niederschlagswasser sind alle vom GAA eingereichten Unterlagen und alle begleitenden Rechtsvorschriften zu beachten. Das GAA hat eigenständig mit der Einreichung des naturschutzfachlichen Gutachtens verdeutlicht, dass auch diese Gesichtspunkte für eine Entscheidung des Landkreises zwingend erforderlich und zu beachten sind. Folgerichtig hat das Amt 68 die Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt und zur Ausschussberatung mitgegeben.

Eine Beurteilung hat nur auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Alternative Planungen liegen dem Kreistag nicht vor und können daher nicht in eine Entscheidung einbezogen werden. Dasselbe gilt auch für mögliche Interpretationen von widersprüchlichen Aussagen. Bei erkannten Widersprüchen müssen vor einer Entscheidung geänderte Unterlagen angefordert werden.

Entgegnung auf Details der Stellungnahme Amt 66

	Aussage Amt 66	Stellungnahme
1	Die Feststellung, dass der Umschlagplatz des Deponiesickerwassers planerisch nicht umgesetzt ist, ist für die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant.	Es ist offensichtlich, dass die vorgelegte Planung noch geändert werden muss. Es bleibt unklar, wie groß und an welcher Stelle versiegelte Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, zusätzlich entstehen. Es liegen keine nachvollziehbaren Berechnungen vor, also kann keine Entscheidung getroffen werden.
2	Die Menge des im Eingangsbereich anfallenden Oberflächenwassers ist für die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant.	Es ist offensichtlich, dass die vorgelegte Planung noch geändert werden muss. Der Einfahrtbereich lt. OVG-Urteil ist zwingend umzugestalten. Es bleibt unklar, wie groß und an welcher Stelle (evtl. im nicht dargestellten südlichen Planbereich) Änderungen vorgenommen werden, so dass versiegelte Flächen, auf den Niederschlagswasser anfällt, zusätzlich entstehen. In der ursprünglichen Planung war ein ‚Detaillageplan Zufahrtsbereich‘ mitgegeben. Er fehlt hier. Eine ursprünglich im Einfahrtbereich geplante Sickermulde ist entfallen, ohne dass in der geänderten Planung darauf eingegangen wird. Es liegt keine nachvollziehbare Planung bzw. Berechnung vor, also kann keine Entscheidung getroffen werden.

3a	Fläche des Grabens ist für die Gesamtberechnung unerheblich.	Sie ist schon wegen ihrer Ausdehnung (ca. 2.300m ²) erheblich, insbes. da für sie ein hoher Abflussbeiwert anzusetzen ist.
3b	Die Entleerungszeit des Beckens liegt im noch akzeptablen Bereich von knapp über 24 h.	<p>Die Entleerungszeit liegt schon mit den zu gering angesetzten Abflusswirksamen Flächen über 24h. Das Zusammenspiel mit Nr. 1, 2 und der fehlenden Fläche aus 3a führt zu mehr Oberflächenwasser. Die Entleerungszeit wird durch die notwendigen Korrekturen erheblich verlängert, so dass sie nicht mehr als akzeptabel anzusehen ist.</p> <p>Weiterhin ist nicht dargelegt, warum bei einer Neugestaltung mit etwa verdoppelter Wassertiefe der Freibord des RRB von ehemals 20cm auf neu nur 15cm Freibord verringert werden kann.</p> <p>Das RRB soll an etwa gleichem Ort mit etwa gleicher Fläche bei vergrößerter Wassertiefe und Randwällen 1m höher als vorher geplant errichtet werden. Der geplante Freibord des RRB muss Wellenschlag, Windstau, ein langfristig ausreichendes Puffervolumen trotz zunehmender Verschlammung durch Starkregenereignisse und dazu ein Sicherheitsvolumen berücksichtigen.</p>
4a	„Da die Sohle des Regenrückhaltebeckens angehoben werden soll, muss das Gefälle des Deponierandgrabens zwangsläufig verringert werden.“	<p>In den Rechnungen ist im Verlauf der Planänderung das Gefälle des Deponierandgrabens von 0,10% auf 0,19% nahezu verdoppelt worden, um dessen Regenabflussleistung zu erhöhen.</p> <p>Im Gegensatz zur Aussage des Amts 66 ist in der Rechnung keine Verringerung zu erkennen, sondern eine Vergrößerung des Gefälles zwangsläufig notwendig. Die gegebene Begründung erscheint nicht schlüssig.</p>
4b	Abweichungen zwischen Planzeichnungen und Berechnungen sind nicht zu beachten, da eine Interpretation möglich wäre.	<p>Das Amt 66 entscheidet eigenständig, dass bei den Abweichungen zwischen Planzeichnung und den Berechnungen, die Daten der Berechnung gelten müssten. Dafür gibt es bei abweichenden Daten bei den eingereichten Unterlagen keine Grundlage.</p> <p>Es liegen also keine eindeutigen Unterlagen für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung vor.</p>
5	Fehlende Darstellung hat keine Relevanz.	<p>Dieser Punkt ist in Zusammenhang mit den unvollständigen Punkten 1 - 4 zu beachten.</p> <p>Die Unterlagen sind eindeutig unvollständig und damit keine Grundlage für eine Entscheidung.</p>

6	Die Prüfung gem. BNatSchG ist für das wasserrechtliche Einvernehmen nicht relevant.	Die Prüfung gem. BNatSchG ist vom GAA als Planungsunterlage mitgegeben worden. Damit ist diese Unterlage relevant. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn eine mögliche Verletzung weiterer Rechtsvorschriften geprüft wird. Diese sind offensichtlich vorhanden und müssen berücksichtigt werden. Daher ist das BNatSchG zu beachten. Die Nachprüfung hat ergeben, dass das eingereichte Gutachten fehlerhaft ist. Dieses Ergebnis muss daher in die Entscheidung und die Begründung eingehen.
7	Die Feststellung, dass der Verlauf und die Gestalt des Vorfluters falsch angegeben sind, spielt für die Erteilung des Einvernehmens für die Einleitung von Niederschlagswassers an der Einleitungsstelle keine Rolle.	Der Erläuterungsbericht ist vom GAA als Planungsunterlage mitgegeben worden. Damit ist diese Unterlage relevant. Die Nachprüfung hat ergeben, dass die mitgegebene Prüfung fehlerhaft ist. Diese Feststellung muss daher in die Entscheidung und die Begründung eingehen.
8	Mit dem nun eingeleiteten Planergänzungsverfahren werden die Planunterlagen so geändert, dass die Erteilung des Einvernehmens möglich wird. Daher müssen die Ergänzungsunterlagen zwangsläufig dem bisherigen Planfeststellungsbeschluss widersprechen.	Es wird der Eindruck vermittelt, dass der Widerspruch zwangsläufig entstehen muss. Das ist nicht korrekt, da z.B. durch ein deutlich vergrößertes Regenrückhaltebecken die im PFB geforderte Begrenzung der Einleitmenge einzuhalten wäre. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn eine Verletzung weiterer Rechtsvorschriften, die offensichtlich vorhanden sind, berücksichtigt werden. Daher sind der PFB und das OVG-Urteil zu beachten
9	Die Aussage, dass die Planung dem RROP widerspricht, kann seitens der Unteren Wasserbehörde nicht beurteilt werden und ist bezüglich des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens jedenfalls unerheblich.	Das RROP ist die verbindliche Planungsgrundlage des Landkreises und aller Stellungnahmen des Landkreises. Es ist daher zwingend zu beachten. Durch ein wasserwirtschaftliches Einvernehmen darf es zu keinen Widersprüchen zum RROP kommen. Die ermessensfehlerfreie Entscheidung kann auch hier nur getroffen werden, wenn eine Verletzung weiterer Rechtsvorschriften, die offensichtlich vorhanden sind, berücksichtigt wird.